



## Hinweise zu Schulversäumnissen/ Fehlzeiten



(nach AV Schulbesuchspflicht v. 24.03.2024/ Ausführungsvorschriften)

Liebe Eltern,  
im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Hinweise geben, was Ihrerseits unbedingt zu tun ist, wenn Ihr Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.  
Sollte Ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen, haben Sie entsprechend der Ausführungsvorschriften (AV Schulbesuchspflicht) als Erziehungsberechtigte gegenüber der Schule **Mitwirkungspflichten**, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten erläutern.  
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass alle unentschuldigten und entschuldigten Fehltage und Fehlstunden auf dem Zeugnis vermerkt werden müssen.  
Bei Fragen o.ä. wenden Sie sich gern an uns.

### I Entschuldigungsverfahren

1. **(Krank-)Meldung** am ersten Tag des Fehlens bis **07.30 Uhr telefonisch im Sekretariat**
  - mit Angabe des vollständigen Namens des Kindes sowie der Klasse
  - Sekretariat (Frau Tosch ab 06.30 Uhr): **030/479018610**
  - Bitte nur in Ausnahmefällen (z.B. bei besetztem Telefon) per Mail: [sekretariat@trelleborg.schule.berlin.de](mailto:sekretariat@trelleborg.schule.berlin.de)
  - In Absprache mit der jeweiligen Klassenleitung (KL) kann eine Meldung auch zusätzlich dort eingehen (Sekretariat+KL.)
2. Kind fehlt mehr als 2 Tage → spätestens am 3.Tag **schriftliche (Krank-)Meldung**
  - mit Angabe des vollständigen Namens des Kindes, der Klasse, der voraussichtlichen Dauer des Fehlens sowie des Grundes (z.B. Krankheit)
  - per Post, Email oder Abgabe im Sekretariat
3. Bitte um **Entschuldigung** (s. Vorlage)
  - Vorlage bei der Klassenlehrkraft unverzüglich nach Rückkehr in die Schule
  - schriftlich
  - eigenhändig unterschrieben
  - mit Angabe des vollständigen Namens des Kindes, der Klasse, der Dauer des Fehlens sowie des Grundes (z.B. Krankheit)

#### Hinweis:

- In jedem Falle muss immer eine (Krank-)Meldung und die Bitte um Entschuldigung durch die Eltern erfolgen.
- Erfolgt keine Krankmeldung, gilt das Fehlen des Kindes als unentschuldigt.
- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so wird dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige übersendet.
- Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein unentschuldigter Fehltag.
- Nach der zweiten Verspätung pro Schulhalbjahr wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.
- In begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ein Attest ab dem 1. Tag des Fehlens verlangt werden. Dieses ist unverzüglich der Schule vorzulegen.

Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

## **II Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund**

Der Schulbesuch ist gesetzlich verpflichtend (Schulgesetz §§ 45, 46). Daher kann der Ausfall oder das Versäumen von Unterricht nur die Ausnahme sein. Die Befreiung vom Unterricht ist nur in **wichtigen Gründen** möglich (s. AV Schulpflicht).

Der Antrag auf Freistellung (s. **Vorlage Freistellung**) vom Unterricht ist **spätestens eine Woche vor** der Freistellungszeit im Sekretariat abzugeben oder der Klassen-/Schulleitung vorzulegen.

Über den Antrag entscheidet die **Klassenlehrkraft** im Umfang von **max. 3 Unterrichtstagen**.

**Darüber hinaus** und unmittelbar vor **Ferienbeginn** entscheidet die **Schulleitung**.

*„Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.“*

(AV Schulbesuchspflicht)

## **III Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen**

- Schüler:innen können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden (s. **Vorlage Befreiung Sport**).
- Über eine Befreiung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen entscheidet die unterrichtende Sportlehrkraft; ab einer Befreiung von mehr als 2 Wochen benötigt die Schule ein ärztliches Attest.
- Über eine Befreiung von mehr als 4 Wochen entscheidet der Schulleiter aufgrund eines ärztlichen Gutachtens.

### Hinweis:

Befreite Schüler:innen sind grundsätzlich im Unterricht anwesend und können zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

## **IV Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen**

- Schüler:innen haben an bestimmten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft (s. Verwaltungsvorschrift) unterrichtsfrei. Diese Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein.